

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage Gerhard Jüttemann, Angela Marquardt, Rolf Kutzmutz
und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/2741 –**

Soziale Fragen der Regulierung im Post- und Telekommunikationsbereich

Dem Tätigkeitsbericht 1998/1999 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist zu entnehmen, daß in den Jahren 1990 bis 1998 über 30 Prozent Stellen bei der Deutschen Post AG abgebaut worden sind. Die Zahl der bei den Wettbewerbern entstandenen neuen Arbeitsplätze kann die Zahl der abgebauten nicht annähernd kompensieren. Zudem besteht das Problem, daß die große Mehrheit der bei den Wettbewerbern entstehenden Arbeitsplätze im Bereich geringfügiger Beschäftigung entsteht. Auch die neu entstehenden versicherungspflichtigen Arbeitsplätze sind in aller Regel im Vergleich zu den sozialen Standards bei der Deutschen Post AG wesentlich schlechter konditioniert. Das gleiche Problem trifft – teils in abgeschwächter Form – entsprechend auch auf den Telekommunikationsbereich zu. Daraus folgt, daß die ausschließliche Regulierungsprämisse der Förderung des Wettbewerbs zu einem breiten Abbau schon einmal erreichter gesellschaftlicher Standards der Beschäftigung in den Bereichen Post und Telekommunikation führt. Die drohenden und z.T. auch schon eingetretenen direkten Folgen sind zunehmende Arbeitslosigkeit und sinkender Lebensstandard für Zehntausende Menschen.

Vorbemerkung

Der Abbau der Stellen bei der Deutschen Post AG ist nach Feststellungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) weder auf Umsatz- noch auf Absatzrückgänge im Briefbereich zurückzuführen. Die Deutsche Post AG hat seit 1995 kontinuierliche Umsatz- und Absatzsteigerungen.

Ein Zusammenhang des Abbaus der Stellen bei der Deutschen Post AG (DP AG) mit der Tätigkeit der neuen Lizenznehmer ist nicht feststellbar; diese haben im Jahr 1999 einen Marktanteil von gerade 1% erreicht. Der Umsatz aller Lizenznehmer zusammen betrug 1999 rund 200 Mio. DM. Das ist deutlich weniger als der Umsatzzuwachs der Deutschen Post AG im Jahre 1999.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 13. März 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung und die Befürchtung, dass sich die sozialen Standards einer Vielzahl von Beschäftigten bei Wettbewerbern der Deutschen Post AG und der Deutschen Telekom AG im Vergleich zu den bei diesen Firmen Beschäftigten schon heute erheblich verschlechtert haben und in der Zukunft keine Verbesserung dieser Situation in Sicht ist?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung nicht. Bei den Wettbewerbern entstehen zusätzlich neue Arbeitsplätze. Informationen und Beschwerden von Betroffenen über sich verschlechternde soziale Standards liegen der Bundesregierung nicht vor.

2. Wie viele der am 31. März 1999 bei den Lizenznehmern im Postbereich (ohne Deutsche Post AG) tätigen Vollbeschäftigten und wie viele der 1 305 Teilzeitbeschäftigten verfügten nach Kenntnis der Bundesregierung über einen tarifgebundenen Arbeitsplatz?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Informationen vor.

3. Wie viele der Ende 1999 ca. 53 000 Beschäftigten bei den Wettbewerbern der Deutschen Telekom AG verfügten über einen Vollzeit- und wie viele über einen Teilzeitarbeitsplatz?

Wie viele dieser Arbeitsplätze waren tarifgebunden?

Wie viele dieser 53 000 Stellen waren nicht versicherungspflichtig?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Informationen vor.

4. Welche Wirkung kommt dem § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PostG in der bisherigen Regulierungspraxis zu?

Wie viele Lizenzen wurden wegen Nichteinhaltung der sozialen Lizenzanforderungen bisher versagt?

Nach dem Gesetz besteht der Zweck des § 6 Abs. 3 Satz 1 Gesetz über das Postwesen (PostG) im Wesentlichen darin, einem Ausweichen neuer Lizenznehmer in ungeschützte Arbeitsverhältnisse vorzubeugen, und zwar unter Wahrung von Tarifautonomie, Gewerbe- und Vertragsfreiheit. Die RegTP verwendet als Maßstab im Wesentlichen die im lizenzierten Bereich üblichen Arbeitsverhältnisse. Der lizenzierte Bereich umfasst nach § 5 PostG die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen, deren Einzelgewicht nicht mehr als 1000 Gramm beträgt. Als „üblich“ werden die Arbeitsverhältnisse unterstellt, in der die überwiegende Anzahl der im lizenzierten Bereich Beschäftigten steht. Die weit überwiegende Zahl dieser Beschäftigten sind bei der oder für die DP AG tätig. Ihre Arbeitsverhältnisse bilden den Maßstab. Damit ist eine sachgerechte und in der Praxis bewährte Anwendung der Vorschrift durch die RegTP sichergestellt. Wegen Nichteinhaltung dieser Anforderungen wurden bisher keine Lizenzen versagt.

5. Wie viele Lizenzen wurden bisher trotz Nichteinhaltung der sozialen Lizenzanforderungen unter Berücksichtigung der zahlreichen Ausnahmeregelungen erteilt (bitte auflisten nach Art der Ausnahmeregelungen)?

Bei den bisher erteilten Lizenzen waren die mit dem Beirat bei der RegTP abgestimmten Lizenzanforderungen zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung ohne Ausnahme erfüllt.

6. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die erreichten sozialen Standards der Beschäftigten in den Bereichen Post und Telekommunikation bzw. soziale Mindeststandards für die Zukunft abzusichern?

Wenn ja, welche konkreten Standards sollen abgesichert werden?

Die Bundesregierung sieht gegenwärtig weder im Telekommunikationsgesetz (TKG) noch im PostG zusätzlichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Regulierungspraxis in Bezug auf § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PostG für diese Absicherung offensichtlich unzureichend ist und wenn ja, welche Wege und Möglichkeiten zur Absicherung solcher Standards sieht die Bundesregierung?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht.

8. Hält die Bundesregierung die Thematisierung der Absicherung sozialer Standards der Beschäftigten im Tätigkeitsbericht der Regulierungsbehörde und im Sondergutachten der Monopolkommission (Drucksache 14/2321) für angemessen und ausreichend?

Die Bundesregierung wird nach eingehender Analyse der beiden Berichte dazu Stellung nehmen.

9. Hält die Bundesregierung die Förderung des Wettbewerbs in den Bereichen Post und Telekommunikation für ausreichend, um auch die angestrebten sozial- und beschäftigungspolitischen Wirkungen zu erreichen?

Wenn ja, inwiefern, wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht diesbezüglich keinen Änderungsbedarf an Bestimmungen des Post- und Telekommunikationsgesetzes. Sie verweist insofern auf die Antwort auf Frage 6.

10. Hält die Bundesregierung die Änderung des Telekommunikationsgesetzes zur nachträglichen Aufnahme sozialer Lizenzanforderungen entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PostG für erstrebenswert oder notwendig?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Beantwortung der Frage 6 wird verwiesen.

11. Hat die Regulierungsbehörde in allen Fällen der 504 nach § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PostG erteilten so genannten D-Lizenzen überprüft, ob die Lizenznehmer ihre Dienstleistungen tatsächlich in einem Gebiet von 2 500 km² anbieten?

Wie viele Lizenzen wurden widerrufen, weil die Anbieter lediglich in kleineren Gebieten tätig waren?

Die RegTP prüft bei der Erteilung der Lizenz, ob die Dienstleistung in einem Gebiet von mindestens 2 500 km² angeboten werden soll. Sie schreitet ein, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Dienstleistung nicht entsprechend der Spezifizierung im Antragsverfahren erbracht wird. Eine darüber hinaus gehende generelle Überprüfung aller Lizenznehmer ist eingeleitet. Der Widerruf einer Lizenz kommt im Übrigen nur als „ultima ratio“ in Frage. Zuvor muss dem Lizenznehmer die Gelegenheit gegeben werden, eventuell festgestellte Mängel bei der Erbringung der Dienstleistung zu beseitigen.

12. Besteht nach Meinung der Bundesregierung die Gefahr, dass durch die Förderung des Wettbewerbs, daraus entstehenden auch für die Beschäftigten ruinösen Verdrängungswettbewerbes mittel- und langfristig die Tendenz zu erneuter Monopolbildung verstärkt werden und damit auf lange Sicht die Versorgung mit preiswerten und zukunftsfähigen Universaldienstleistungen für Teile der Bevölkerung in Frage gestellt werden könnte?

Nein. PostG und TKG geben jeweils die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs, auch in der Fläche, als Regulierungsziel vor. Die Universaldienstleistungsverordnungen für die Bereiche Post bzw. Telekommunikation legen detailliert fest, welche Produkte als Grundversorgung am Markt angeboten werden müssen. Dies steht nicht zur Disposition der Unternehmen. Im Falle eines Versagens des Marktes stehen der Regulierungsbehörde rechtliche Mittel zur Verfügung, um den Universaldienst sicherzustellen.

13. Wie will die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass die in der Vergangenheit bei der Deutschen Post AG entstandenen finanziellen Belastungen (vor allem Pensionsverpflichtungen) bei der Entgeltregulierung auch in Zukunft berücksichtigt werden?

Das PostG trägt bereits jetzt diesem Umstand Rechnung. Bei der Entgeltregulierung sind die Kosten aus der Übernahme von Versorgungslasten für die Beschäftigten, die aus der Rechtsnachfolge der Deutschen Bundespost entstanden sind, angemessen zu berücksichtigen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 PostG). Im Übrigen wird die finanzielle Belastung der Deutschen Post AG durch Pensionsverpflichtungen in den kommenden Jahren abnehmen. Ab dem Jahr 2000 leistet die Deutsche Post AG Beiträge an die Unterstützungskassen in Abhängigkeit der Bezüge ihrer aktiven Beamten. Mit dem kontinuierlichen Rückgang der Anzahl der Beamten seit der Privatisierung werden sich diese Beträge weiter reduzieren.

14. Steht die Bundesregierung zu ihrer ursprünglichen Absicht, das Auslaufen der Exklusivlizenz im Postbereich keinesfalls abgekoppelt von der europäischen Entwicklung zu vollziehen?

Nach dem PostG ist die gesetzliche Exklusivlizenz bis zum 31. Dezember 2002 befristet. Die Bundesregierung wird sich mit der Frage der Exklusivlizenz im Zuge der Beratungen über die Richtlinie zur weiteren Liberalisierung des europäischen Marktes für Postdienste ab 2003 auseinandersetzen.

